

Landtagsabschied.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
 und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1sten März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8ten Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittelst Decrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landtschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Juli, 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August darauf ertheilten Decrete, dahin geblieben, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landtschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigen Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1sten März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Beneignheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns im Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Berechtigungen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landtschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unserer gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unseres Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besorgen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitigerer, in anerkannter Wirksamkeit besonderer Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Standpunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.